Anlage

Finanzamt für Körperschaften III

Berlin

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Herrn
Dirk Albrecht
Humboldtweg 2
14641 Wustermark

ID-Nr:
Aktenzeichen/ Steuernummer: 29 / 690 / 02901 HFHoedt HF 2021/114.1
Bearbeiterin: Frau Hoedt
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13 12099 Berlin
Zimmer: 539
Telefon: 030 9024-310
Direktwahl: 030 9024 - 31579
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-III.verwalt-berlin.de

Datum: 29. Juni 2021

Haftung für Steuerrückstände der Firma SIM-COM GmbH i.I.

Sehr geehrter Herr Albrecht,

die o. g. Steuerpflichtige schuldet u.a. die in der Anlage aufgeführten Steuern und steuerlichen Nebenleistungen in Höhe von 1.394.442,83 €.

Bisher konnten diese Rückstände auch durch Vollstreckungsmaßnahmen nicht eingezogen werden.

Nach § 69 AO haften die in den §§ 34, 35 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Ich habe daher zu prüfen, ob Sie für die o. g. Rückstände zur Haftung heranzuziehen sind.

Der Aktenlage nach ergibt sich derzeit folgender Sachverhalt:

Die Gesellschaft wurde am 20.09.2011 gegründet und Sie wurden zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. Mit Ihrer Abberufung vom 17.12.2015 wurde Herr Peter Raddatz zum neuen alleinigen Geschäftsführer ernannt. Am 25.07.2018 wurde Herr Raddatz als Geschäftsführer abberufen und Sie wurden gemeinsam mit Herrn Klaus Schiemann zur Geschäftsführung bestellt. Seit Gründung der Gesellschaft bestand eine faktische Geschäftsführung durch Sie und Herrn Schiemann. Am 01.10.2020 beantragte die Gesellschaft die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde am 12.10.2020 eröffnet und anschließend das Insolvenzverfahren am 01.12.2020.

Mit Ihrer Bestellung als Geschäftsführer wurden Sie gesetzlicher Vertreter der vorgenannten GmbH und hatten als solcher alle Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die ihr durch die Steuergesetze auferlegt wurden.

...

Als faktischer Geschäftsführer konnten Sie die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 34 Abs. 1 AO rechtlich und tatsächlich erfüllen. Sie hatten als solche daher auch alle Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die ihr durch die Steuergesetze auferlegt wurden.

Vor allem gehörte es zu Ihren Pflichten, die Steuererklärungen und Voranmeldungen fristgemäß abzugeben sowie die fälligen Steuern pünktlich zu entrichten.

Werden Steueranmeldungen bzw. -erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so ist für die Prüfung eines Pflichtverstoßes bei der Erfüllung der Steuerzahlungspflicht nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Fälligkeit der Steuerzahlung beim Steuerschuldner abzustellen, sondern auf die Fälligkeit der Steuerzahlung, die sich bei rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldungen bzw. -erklärungen ergeben hätte (fiktive Fälligkeit).

Dementsprechend erstreckt sich die Haftung auch auf solche Beträge, die erst nach Ihrer Abberufung fällig wurden, bei rechtzeitiger Erfüllung der Steueranmeldungs- bzw. -erklärungspflicht jedoch schon vorher fällig geworden wären.

Die Rückstände ergeben sich wie folgt:

Körperschaftsteuer (KSt) und Solidaritätszuschlag (SolZ) 2014

Die Körperschaftsteuererklärung 2014 ging fristgerecht am 23.12.2015 beim Finanzamt ein (Abgabefrist: 31.12.2015). Es erfolgten Festsetzungen bzw. geänderte Festsetzungen mit Bescheiden vom 12.12.2016, 21.02.2017 und 07.02.2018.

Aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung (Bp) für die Jahre 2015 bis 2017 (Bp-Bericht vom 15.01.2021) kam es zur Änderung der Körperschaftsteuer 2014, da der bisher aus dem Jahr 2015 zurückgetragene Verlust entfallen ist. Ein Steuerbescheid wurde aufgrund des am 01.12.2020 eröffneten Insolvenzverfahrens nicht erteilt. Am 17.02.2021 erging eine entsprechende Steuerberechnung an den Insolvenzverwalter, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Tabelle war. Die KSt 2014 nebst SolZ wurde nicht gezahlt.

Da die Körperschaftsteuererklärung 2014 fristgerecht einging, wäre hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlungspflichtverletzung grundsätzlich auf die tatsächliche Fälligkeit der KSt 2014 (nach Bp am 22.03.2021) abzustellen.

Jedoch ist die KSt-Nachzahlung 2014 laut Bp-Bericht vom 15.01.2021 (Tz. 1.11 und Anlage 7) im Wesentlichen auf fehlende bzw. unrichtige Angaben in den Steuererklärungen 2015-2017 sowie Mängel in der Buchführung zurückzuführen. Somit ist bei der Zahlungspflichtverletzung nicht auf die tatsächliche, sondern auf die fiktive Fälligkeit der KSt 2014 abzustellen, d.h. auf den 25.01.2016 (Tag des Eingangs der KSt-Erklärung 2014 am 23.12.2015 + 1 Monat Zahlungsfrist).

Die Zahlungspflichtverletzung der KSt 2014 lag somit am 25.01.2016 vor.

Zum Zeitpunkt der fiktiven Fälligkeit der KSt 2014 war Herr Raddatz zur alleinigen Geschäftsführung bestellt. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung (Bp-Bericht vom 15.01.2021) sowie laut den Beschlüssen des Landgerichts Berlin vom 12.06.2020 gegen Sie und Herrn Schiemann agierten Sie und Herr Schiemann seit Gründung der Gesellschaft neben dem nominellen Geschäftsführer Herrn Raddatz als faktische Geschäftsführer.

Als Pflichtverletzungen werfe ich Ihnen die Nichtzahlung der KSt/SolZ 2014 sowie Mängel in der Buchführung vor.

...

KSt/SolZ, GewSt 2015

Die Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen 2015 gingen verspätet am 17.03.2017 beim Finanzamt ein (Abgabefrist: 22.02.2017). Es erfolgten Festsetzungen bzw. geänderte Festsetzungen mit Bescheiden vom 14.06.2017, 21.12.2017 und 07.02.2018.

Aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung für die Jahre 2015 bis 2017 (Bp-Bericht vom 15.01.2021) kam es zur Änderung der Körperschaft- und Gewerbesteuer 2015. Steuerbescheide wurden aufgrund des am 01.12.2020 eröffneten Insolvenzverfahrens nicht erteilt. Am 17.02.2021 ergingen entsprechende Steuerberechnungen an den Insolvenzverwalter, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Tabelle waren. Die KSt/SolZ und GewSt 2015 wurde nicht gezahlt.

Da die Steuererklärungen 2015 verspätet eingingen und die KSt/GewSt-Nachzahlungen 2015 laut Bp-Bericht vom 15.01.2021 (Tz. 1.11 und Anlage 7) im Wesentlichen auf fehlende bzw. unrichtige Angaben in den Steuererklärungen 2015-2017 sowie Mängel in der Buchführung zurückzuführen waren, ist bei der Zahlungspflichtverletzung nicht auf die tatsächliche, sondern auf die fiktive Fälligkeit der KSt/GewSt 2015 abzustellen, d.h. auf den 22.03.2017 (Abgabefrist am 22.02.2017 + 1 Monat).

Die Zahlungspflichtverletzung der KSt/GewSt 2015 lag somit am 22.03.2017 vor.

Zum Zeitpunkt der fiktiven Fälligkeit der KSt/GewSt 2015 war Herr Raddatz zur alleinigen Geschäftsführung bestellt. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung (Bp-Bericht vom 15.01.2021) sowie laut den Beschlüssen des Landgerichts Berlin vom 12.06.2020 gegen Sie und Herrn Schiemann wegen Steuerhinterziehung (Aufhebung des Vermögensarrests) agierten Sie und Herr Schiemann seit Gründung der Gesellschaft neben dem nominellen Geschäftsführer Herrn Raddatz als faktische Geschäftsführer.

Als Pflichtverletzungen werfe ich Ihnen die verspätete und unrichtige Abgabe der KSt- und GewSt-Erklärungen 2015, die Nichtzahlung der KSt/GewSt 2015 sowie Mängel in der Buchführung vor.

KSt/SolZ, GewSt, USt 2016

Die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen 2016 gingen fristgerecht am 24.11.2017 beim Finanzamt ein (Abgabefrist: 31.12.2017). Die Körperschaft- und Gewerbesteuer 2016 wurden mit Bescheiden vom 07.02.2018 festgesetzt. Der am 24.11.2017 eingegangenen Umsatzsteuererklärung 2016 wurde zugestimmt und stand damit einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Umsatzsteuerbescheid wurde nicht erteilt. Aufgrund der Feststellungen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung des Finanzamts Nauen (Prüfungszeitraum: 2015) wurde am 26.09.2018 berichtigte Umsatzsteuererklärung 2016 eingereicht, der ebenfalls zugestimmt wurde.

Aufgrund der Bp-Feststellungen (s. o.) kam es auch für 2016 zur Änderung der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Es ergingen am 17.02.2021 entsprechende Steuerberechnungen an den Insolvenzverwalter. Die KSt/SolZ, GewSt und USt 2016 wurde nicht gezahlt.

Da die KSt/GewSt/USt-Nachzahlungen 2016 laut Bp-Bericht vom 15.01.2021 (Tz. 1.11 und Anlage 7) im Wesentlichen auf fehlende bzw. unrichtige Angaben in den Steuererklärungen 2015-2017 sowie Mängel in der Buchführung zurückzuführen. Somit ist bei der Zahlungspflichtverletzung nicht auf die tatsächliche, sondern auf die fiktive Fälligkeit der KSt 2016 abzustellen, d.h. auf den 27.12.2017 (Tag des Eingangs der Steuererklärung am 24.11.2017 + 1 Monat).

...

Die Zahlungspflichtverletzung der KSt/GewSt/USt 2016 lag somit am 27.12.2017 vor.

Zum Zeitpunkt der fiktiven Fälligkeit der KSt/SolZ, GewSt und USt 2016 war Herr Raddatz zur alleinigen Geschäftsführung bestellt. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung (Bp-Bericht vom 15.01.2021) sowie laut den Beschlüssen des Landgerichts Berlin vom 12.06.2020 gegen Sie und Herrn Schiemann wegen Steuerhinterziehung/Aufhebung des Vermögensarrests agierten Sie und Herr Schiemann seit Gründung der Gesellschaft neben dem nominellen Geschäftsführer Herrn Raddatz als faktische Geschäftsführer.

Als Pflichtverletzungen werfe ich Ihnen die unrichtige Abgabe der KSt-, GewSt- und USt-Erklärungen 2016, die Nichtzahlung der KSt/SolZ, GewSt und USt 2016 sowie Mängel in der Buchführung vor.

KSt/SolZ, GewSt, USt 2017

Die Körperschaft- Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen 2017 wurden vorzeitig zum 31.08.2018 angefordert. Antragsgemäß wurde eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2018 gewährt. Die Steuererklärungen 2017 gingen am 28.12.2018 verspätet beim Finanzamt ein. Die Körperschaft- und Gewerbesteuer 2017 wurden mit Bescheiden vom 18.02.2019 erklärungsgemäß festgesetzt. Der Umsatzsteuererklärung 2017 wurde zugestimmt.

Am 14.01.2020 ging eine berichtigte Umsatzsteuererklärung 2017 ein. Sie galt am Tag des Eingangs als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein Bescheid wurde daher nicht erteilt. Die KSt/SolZ, GewSt, USt 2017 wurde nicht gezahlt.

Da die Steuererklärungen 2017 verspätet eingingen und die KSt/GewSt/USt-Nachzahlungen 2017 laut Bp-Bericht vom 15.01.2021 (Tz. 1.11 und Anlage 7) im Wesentlichen auf fehlende bzw. unrichtige Angaben in den Steuererklärungen 2015-2017 sowie Mängel in der Buchführung zurückzuführen waren, ist bei der Zahlungspflichtverletzung nicht auf die tatsächliche, sondern auf die fiktive Fälligkeit der KSt/GewSt/USt 2017 abzustellen, d.h. auf den 30.10.2018 (Abgabefrist am 30.09.2018 + 1 Monat Zahlungsfrist).

Die Zahlungspflichtverletzung der KSt/GewSt/USt 2017 lag somit am 30.10.2018 vor.

Zum Zeitpunkt der fiktiven Fälligkeit waren Sie und Herr Schiemann zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bestellt.

Als Pflichtverletzungen werfe ich Ihnen die verspätete und unrichtige Abgabe der KSt-, GewSt- und USt-Erklärungen 2017, die Nichtzahlung der KSt/SolZ, GewSt und USt 2017 sowie Mängel in der Buchführung vor.

Der Haftungszeitraum erstreckt sich vom 25.01.2016 (älteste fiktive Fälligkeit = Fälligkeit der KSt 2014) bis zum 01.12.2020 (Insolvenzeröffnung).

Sie haben Ihre Steuererklärungs- und Zahlungspflichten gekannt, bzw. hätten sie kennen müssen. Durch Missachtung dieser Pflichten haben Sie zumindest grob fahrlässig gehandelt und somit die subjektiven Haftungsvoraussetzungen erfüllt.

Da die Steuerschuldnerin nicht bereit ist, die rückständigen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen zu tilgen und die Vollstreckungsmöglichkeiten gegen diese ausgeschöpft sind,

beabsichtige ich Sie

i. H. v. 1.394.442,83 €

...

gemäß § 191 AO und die faktischen/nominellen Geschäftsführer Klaus Schiemann (i.H.v. 1.394.442,83 €) sowie den nominellen Geschäftsführer Peter Raddatz (für die in seiner Zeit als Geschäftsführer begründeten Rückstände i.H.v. 820.388,55 €) als Gesamtschuldner in Haftung zu nehmen.

Zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger, insbesondere der gleichmäßigen Erhebung aller Steuern und steuerlichen Nebenleistungen, § 85 AO, erscheint der Erlass eines Haftungsbescheides gegen Sie geboten. Schützenswerte Belange Ihrerseits sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Sollten Sie Einwendungen gegen die Inanspruchnahme durch einen Haftungsbescheid erheben, bitte ich Sie, diese unter Vorlage geeigneter Beweismittel darzulegen. Insbesondere bitte ich Sie, das beigefügte Formular **bis zum 13.08.2021** ausgefüllt an mich zurückzusenden. Das Formular dient zur Überprüfung, inwieweit Sie als Geschäftsführer den Grundsatz der anteiligen Tilgung eingehalten haben.

Waren im Haftungszeitraum zwar Mittel vorhanden, die jedoch nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger ausreichten, so waren Sie verpflichtet, mit diesen verfügbaren Mitteln das Finanzamt etwa in gleichem Verhältnis zu bedienen wie die anderen Gläubiger. Wird das Finanzamt bei der Verteilung benachteiligt, so haften Sie mit dem Betrag, der dem Finanzamt bei gleichmäßiger Verteilung - ggf. über den zu wenig gezahlten Betrag hinaus - zugestanden hätte.

Anhand der einzureichenden Unterlagen wird das Verhältnis der bezahlten Verbindlichkeiten zu den gesamten Zahlungsverpflichtungen im Haftungszeitraum ermittelt. Die Anwendung des sich danach ergebenden Prozentsatzes auf die zu zahlenden Steuerverbindlichkeiten im Haftungszeitraum ergibt den Betrag, auf den das Finanzamt bei gleichmäßiger Tilgung Anspruch gehabt hätte. Aus der Differenz zwischen diesem Anspruch und der Summe der tatsächlich geleisteten Steuerzahlungen ergibt sich die Haftungssumme.

Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei diesem Verfahren ergibt sich aus § 90 AO. Als Folge dieser Verpflichtung müssen sie den dargestellten Sachverhalt gegen sich gelten lassen, falls Sie sich weder zur Sache äußern noch alle zur Glaubhaftmachung erforderlichen Beweismittel bis zu dem genannten Zeitpunkt vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften III

Datum: 22.06.2021
Bearbeiter(in): Frau Hoedt
Telefon: 030 9024-31579
Zimmer: 539
StNr. / Aktenz.: **29 / 690 / 02901 HFHoedt**

Rückstandsaufstellung

für Firma SIM - COM GmbH i.I., Brunsbütteler Damm 175, 13581 Berlin

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag	Säumniszuschläge
1	2	3	4	5	6
1	Gewerbesteuer	2015	22.03.2021	60.637,72	
2	Gewerbesteuer	2016	22.03.2021	239.156,19	
3	Gewerbesteuer	2017	22.03.2021	130.441,50	
4	Umsatzsteuer	2016	22.03.2021	46.378,48	
5	Umsatzsteuer	2017	14.02.2020	135.546,71	
6	Umsatzsteuer	2017	22.03.2021	165.106,19	
7	KörperschaftSt	2014	22.03.2021	1.125,00	
8	KörperschaftSt	2015	22.03.2021	90.067,00	
9	KörperschaftSt	2016	22.03.2021	358.302,00	
10	KörperschaftSt	2017	22.03.2021	135.507,00	
11	Solid.Zu.KSt	2014	22.03.2021	61,87	
12	Solid.Zu.KSt	2015	22.03.2021	4.953,68	
13	Solid.Zu.KSt	2016	22.03.2021	19.706,61	
14	Solid.Zu.KSt	2017	22.03.2021	7.452,88	
Summe:				1.394.442,83	0,00
Summe Spalte 5 und 6				1.394.442,83	
Gesamtbetrag (Betrag in €)				1.394.442,83	

Formular drucken

Finanzamt für Körperschaften III
St-Nr.: 29/ 690/02901 - Tbz. Rb07

Haftungszeitraum (HZR)
25.01.2016-01.12.2020

Anlage zur Haftungsanhörung

1. Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten

a) **Sonstige Verbindlichkeiten ggü. Dritten** (ohne Steuern)
(Zum Nachweis bitte eine Aufstellung der sonst. Verb. sowie Bankauszüge und Kassenbücher für den HZR einreichen !)

Stand am Ende des HZR		EUR
+ Zahlungen an Dritte im HZR	+	EUR
Zu tilgen waren in diesem Zeitraum sonst. Verb.	=	EUR

b) Einbehaltene und abzuführende **Lohnsteuerbeträge**

Stand am Ende des HZR		EUR
+ Zahlungen im HZR (einschließlich Umbuchungen)	+	EUR
Zu tilgen waren in diesem Zeitraum Lohnsteuerbeträge	=	EUR

c) **Sonstige Steuerschulden** (ohne Lohnsteuerbeträge)

Stand am Ende des HZR		EUR
+ Zahlungen im HZR (einschließlich Umbuchungen)	+	EUR
Zu tilgen waren in diesem Zeitraum sonst. Steuern	=	EUR

d) Die **Gesamtverbindlichkeiten** (1.a. + 1.b. + 1.c.) betragen: Se. EUR

2. Berechnung der Mittelverwendung

a) Summe der bezahlten Schulden gem. 1.a. bis zur Zahlungseinstellung EUR

b) Summe der bezahlten Steuerverbindlichkeiten gem. 1.c. (einschließlich Umbuchungen) im HZR + EUR

c) Gesamtsumme der bezahlten Verbindlichkeiten (2.a. + 2.b.) = EUR

3. Berechnung der Tilgungsquote

Verhältnis der bezahlten Verb. zu den Gesamtverb. (Summe 2.c. x 100 geteilt durch Summe 1.d.) = %

4. Berechnung der Haftungssumme

a) Bei pflichtgemäßer anteiliger Tilgung wären zu zahlen gewesen (Steuerschulden gem. 1.c. x Prozentsatz gem. 3.) EUR

b) Betrag, der tatsächlich auf diese Steuerrückstände gezahlt worden ist (einschließlich Umbuchungen) - EUR

c) **Ergebnis: Die Haftungssumme beläuft sich auf** EUR

Datum, Unterschrift:

Merkblatt

Gemäß §.34 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) haben gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den von ihnen verwalteten Mitteln entrichtet werden. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft haftet deshalb gemäß § 69 AO insoweit persönlich für Steuerschulden der Gesellschaft, als durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser ihm obliegenden Pflichten Steueransprüche verkürzt worden sind. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

I. Bei der Lohnsteuer liegt eine derartige Pflichtverletzung regelmäßig dann vor, wenn entweder einbehaltene Lohnsteuerabzugsbeträge nicht oder nicht rechtzeitig an das Finanzamt abgeführt werden, oder wenn der gesetzliche Vertreter im Hinblick auf fehlende Mittel der Gesellschaft nicht dafür sorgt, dass die auszuzahlenden Löhne entsprechend gekürzt und die Lohnsteuern vom tatsächlich zur Auszahlung kommenden niedrigeren Betrag berechnet, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden (BFH vom 17.10.1980, BStBl. II 1981, 138; BFH vom 20.04.1982, BStBl. II 1982, 521; BFH vom 12.07.1983, BStBl. II 1983, 653).

II. Für die übrigen Steuerschulden geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Steuerschulden grundsätzlich in etwa demselben Verhältnis zu tilgen sind wie die übrigen Schulden. Diese dem Steuergläubiger gegenüber bestehende Verpflichtung verletzt der gesetzliche Vertreter demnach dann, wenn er andere Gläubiger in größerem Umfang befriedigt. Dabei ist nicht nur auf die bereits fälligen Steuerschulden abzustellen. Vielmehr sind bei Befriedigung anderer Gläubiger auch Steuerschulden zu berücksichtigen, die zwar noch nicht fällig, aber schon entstanden sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH (vom 12.06.1986, BStBl.II 1986, 657) ist deshalb für den möglichen Haftungszeitraum zu ermitteln, in welchem Umfang der Fiskus nach den genannten Grundsätzen hätte befriedigt werden müssen und in welchem Umfang er tatsächlich befriedigt worden ist.

Der beiliegende Berechnungsbogen dient zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus den §§ 90 Abs. 1 und 93 Abs. 1 AO. Gemäß § 90 Abs.1 AO sind der Haftungsschuldner und andere Personen verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Insbesondere sind die für die Heranziehung zur Haftung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die bekannten Beweismittel anzugeben. Nach § 92 Satz 2 Nr. 1 AO ist das Finanzamt berechtigt, Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einzuholen. Diese haben gemäß § 93 Abs. 1 AO dem Finanzamt die zur Feststellung des für die Haftungsinanspruchnahme erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, haben Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und erforderlichenfalls Aufzeichnungen daraus zu entnehmen (§ 93 Abs. 3 Satz 2 AO).

Die Befolgung des Auskunftsersuchens kann gemäß §§ 328 ff. AO ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Bei auftretenden Zweifeln an der Richtigkeit der Auskünfte kann das Finanzamt die Vorlage der in Frage kommenden Geschäftsunterlagen zur Einsicht und Prüfung verlangen oder sie am Aufbewahrungsort durch einen beauftragten Bediensteten einsehen (§ 97 AO).

Verletzt ein zur Auskunft Verpflichteter seine Mitwirkungspflicht, indem er keine oder nur unzureichende Auskünfte erteilt, angeforderte Unterlagen nicht vorlegt oder eine erforderliche Prüfung verhindert, ist das Finanzamt berechtigt, diesen Umstand frei zu würdigen. Mangels weiterer Anhaltspunkte kann das Finanzamt die mangelnde Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere bei Sachverhalten, die in seinem Wissens- und Einflussbereich liegen, gegen ihn verwerten.

Es kann dabei von einem für ihn ungünstigen Sachverhalt ausgehen, wenn dieser einen gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit für sich hat.